



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 5 (S. 118-119)**

Titel                        **Gesetz betreffend die Organisation der  
Bezirksversammlung im Bezirke Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum                      27.09.1838

[S. 118] §. 1. Die Vertheilung der die Bezirksversammlung bildenden 200 Wahlmänner des Bezirkes Zürich auf die Gemeinden desselben findet, gleichwie in andern Bezirken, nach Vorschrift des §. 72. der Verfassung und der §§. 1., 2. und 3. des Gesetzes über die Bezirksversammlungen vom 31. Mai 1831 Statt. Einzig treten für die Kirchgemeinden der Stadt Zürich folgende abweichende Bestimmungen ein.

§. 2. Die vier Kirchgemeinden der Stadt, ohne die damit kirchlich verbundenen Landgemeinden, bilden nur Einen Wahlkreis für die Erwählung der Wahlmänner. Die Versammlungen desselben leitet der Präsident des Stadtrathes. Die Register der Stimmberechtigten sind wenigstens 8 Tage vor einer Versammlung an geeignetem Orte zur Einsicht aufzulegen; dagegen kann die Verlesung derselben in der Versammlung unterbleiben.

§. 3. Jede der mit einer Pfarrgemeinde der Stadt kirchlich verbundenen politischen Landgemeinden, nämlich: Enge mit Laimbach, Wiedikon, Außersihl, Oberstraß, Unterstraß und Fluntern wählt ihre Wahlmänner für sich gleich einer Kirchgemeinde.

§. 4. Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bezirksbehörden im Bezirke Zürich vom 31. Mai // [S. 119] 1831, ist aufgehoben, und es treten von nun an auch für diesen Bezirk die diessälligen Bestimmungen der organischen Gesetze über die Bezirksbehörden in Kraft.

Die gegenwärtigen Mitglieder dieser Behörden setzen jedoch ihre Verrichtungen bis zum gesetzlichen Austritt fort.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1838.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,  
H. Guyer.  
Der dritte Secretär,  
Benz.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 29. Herbstmonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,  
M. Hirzel.  
Der zweite Staatsschreiber,  
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/01.03.2016]